

Vereinbarung

über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto „Ökokontierung Klein Breesen“

Zwischen der

Projektentwicklungsgesellschaft Nord GmbH & Co. KG
Kuckucksallee 3
19065 Pinnow

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus Schwesig

nachstehend – **Vorhabenträger** – genannt,

und der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen

vertreten durch die Geschäftsführung

nachstehend - **Landgesellschaft** – genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Landgesellschaft ist Träger des Ökokontos „Klein Breesen“, einer Ökokontomaßnahme gemäß §12 Abs. 5 Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V. Als Träger des Ökokontos verfügt die Landgesellschaft über Kompensationsflächenäquivalente, die sie an Dritte übertragen kann.
- 2) Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Wohnbebauung zu entwickeln. (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99.17 „Cottbuser Straße“)
- 3) Der B-Plan bedarf einer rechtskräftigen Genehmigung durch die Stadt Schwerin, diese wird voraussichtlich im Dezember 2018 erteilt. Es entsteht für den Vorhabenträger eine Kompensationsverpflichtung gemäß BNatSchG von voraussichtlich **12.277** KFÄ (Kompensationsflächenäquivalenten).
- 4) Diese Kompensationsverpflichtung kann unter anderem durch den Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten erfüllt werden.
- 5) Aus der o.g. Ökokontomaßnahme verkauft die Landgesellschaft an den Vorhabenträger KFÄ im Umfang von **12.277** und tritt diese an den Vorhabenträger ab.
Die Landgesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Eignung der zur Verfügung gestellten Maßnahme für den Ausgleichszweck des Vorhabenträgers, diese ergibt sich ausschließlich aus dem Umweltbericht in Verbindung mit der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Die prinzipielle Eignung der Ökokontomaßnahme als Ausgleich für den oben beschriebenen Eingriff wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigt.
- 6) Der Vorhabenträger nimmt die Abtretung mit Unterzeichnung dieses Vertrages an.

§ 2 Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst **12** Monaten ab Unterzeichnung. Eine einvernehmliche Verlängerung um 6 Monate kann vom Vorhabenträger bis spätestens 3 Monate vor Laufzeitende beantragt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, endet die Vereinbarung mit der Folge des § 4 Satz 4.

§ 3 Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung für die Übertragung der KFÄ gem. §1 Abs.5 beträgt 2,50 € pro KFÄ.

Dies entspricht einem Kaufpreis von

30.692,50 €

(In Worten: dreißigtausendsechshundertzweiundneunzig 50 /100 Euro), zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe.

- (2) Die Vergütung nach Abs.1 ist wie folgt fällig:

5% **1.534,63 €** zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 2 Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung als Reservierungsentgelt

95% **29.157,87 €** zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 4 Wochen nach Rechtskraft des B-Plans Nr. 99.17

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Landgesellschaft unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung über die Rechtskraft des B-Plans in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sollte sich im Genehmigungsverfahren eine Veränderung des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Kompensationsumfangs von insgesamt 12.277 m² KFÄ gemäß §1 Abs.5 ergeben, verändert sich die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage eines Preises von 2,50 pro KFÄ entsprechend.
- (5) Die Landgesellschaft wird dem Vorhabenträger nach Unterzeichnung der Vereinbarung entsprechende Rechnungen übermitteln.

- (6) Zahlungen an die Landgesellschaft sollen auf das folgende Konto erfolgen:

Bank: Deutsche Kreditbank
 IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66
 BIC: BYLADEM1001
 Verwendungszweck: K1080013

- (7) Nach Zahlung des Reservierungsentgeltes wird die Landgesellschaft die verbindliche Reservierung förmlich schriftlich gemäß § 9 Abs.3 Ökokonto VO M-V bestätigen.

Die Übertragung der KFÄ steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Vergütung gem. Abs.1.

§ 4 Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 1 Abs. 3. Wird die Genehmigung endgültig verweigert, ist dieser Vertrag nicht durchführbar; gegenseitige Rechte und Pflichten der Parteien hieraus bestehen nicht mehr.

Bereits gezahlte Beträge verbleiben bei der Landgesellschaft.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Eintritt der Bedingung nicht bis spätestens 30.06.2019 erfolgt ist und eine Vertragsverlängerung nicht vereinbart wurde.

§ 5 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und die Landgesellschaft. Die Vereinbarung umfasst 3 Seiten.

Projektentwicklungsgesellschaft Nord GmbH & Co. KG

Projektentwicklung Nord GmbH & Co. KG
Kuckucksallee 3 • 19065 Pinnow
Tel.: 03860 5059709
info@emprojekt-nord.de

M. Sawatzki

Pinnow, den 19.06.2018

Landgesellschaft M-V mbH

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2
19067 Leezen

[Signature]
PLW 15

[Signature]
Dr. Pilschmann

Leezen, den 22. JUN. 2018